(D19/2287)

Der Testamentsvollstrecker wird zunächst gebeten, sein Amt unentgeltlich auszuüben. Allerdings hat er Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen und selbstverständlich aller ihm entstehenden Kosten.

Der Testamentsvollstrecker wird im Wege der Verwaltungsanordnung gem. § 2216 Abs. 2 Satz 1 BGB verbindlich angewiesen, unserer Tochter/unserem Sohn …… die ihr/ihm gebührenden jährlichen Reinerträge des Nachlasses in Form von Geld- oder Sachleistungen ausschließlich dergestalt zuzuwenden, dass sie/er hierdurch gegenüber den etwa gewährten staatlichen Leistungen (insbesondere Sozialhilfe, Grundsicherung oder ähnlichen Leistungen) eine Verbesserung ihrer/seiner Lebensqualität erfährt.

Er soll sich insbesondere darum bemühen, dass unsere Tochter/unser Sohn …….. im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes und unter Heranziehung des Sozialhilfeträgers angemessen untergebracht und betreut wird. (Wir haben uns in besonderem Maße um unseren Sohn gekümmert ohne dafür die mögliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, so dass dem Sozialhilfeträger bereits beträchtliche Aufwendungen erspart geblieben sind.)

Er hat ferner dafür zu sorgen, dass der Nachlas soweit als möglich erhalten bleibt und unsere Tochter/unser Sohn in den Genuss der Reinerträge kommt, ohne dass ihr/ihm Zuwendungen von dritter Seite verloren gehen.

Insbesondere folgende Zuwendungen kommen in Betracht:

- Geschenke zum Geburtstag und zu den üblichen Festtagen
- Zuwendungen zu Erfüllung individueller Bedürfnisse
  - geistiger oder künstlerischer Art
  - Freizeitgestaltung
  - Hobbies und Liebhabereien
- Finanzierung von Ferien- und Kuraufenthalten
- Aufwendungen für Besuche bei Verwandten und Freunden (incl. Begleitperson)
- Aufwendungen für Güter des persönlichen Bedarfs (Kleider, Zimmereinrichtung, Computer, Fernseher u.a.)
- Aufwendungen für ärztliche Behandlungen, Therapien und Medikamente (soweit Kosten von der Krankenkasse nicht übernommen werden)

Der Testamentsvollstrecker entscheidet unter Beachtung dieser Zielsetzung nach seinem eigenen freien Ermessen über Art und Höhe der Zuwendungen.

Anspruch auf Auskehrung des Nachlasses bzw. der Reinerträge hat unsere Tochter/unser Sohn allerdings nicht.

Die Entscheidung über die Verwendung der Reinerträge und des Nachlasses obliegt allein und ausschließlich dem Testamentsvollstrecker.
Er hat die Befugnisse nach § 2207 BGB - unterliegt also keinen Beschränkungen - und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bei der Mittelverwendung hat der Testamentsvollstrecker auf die die Bedürfnisse und Wünsche unserer Tochter/unseres Sohnes einzugehen.

Für geplante größere Anschaffungen oder Reisen sind vorab Rücklagen zu bilden. Werden die Reinerträge nicht nach vorstehenden Grundsätzen verwendet, sind die Überschüsse gewinnbringend - nicht notwendig mündelsicher - anzulegen.